



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Datum 11.08.2008
Name Jörg Steinhilber
Durchwahl 0711 231-3632
Aktenzeichen 63-3945.40/42
(Bitte bei Antwort angeben)


nachrichtlich:

Landesstelle für Straßentechnik
beim Regierungspräsidium Tübingen

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Trag-
schichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe
2007 (ZTV Beton-StB 07)

- Schreiben des UVM vom 16.06.2003, Az. 66-3945.40/42
- Schreiben des UVM vom 19.01.2004, Az. 66-3945.40/42
- Schreiben des IM vom 21.06.2005, Az. 83-3945.40/42
- Schreiben des IM vom 21.07.2006, Az. 63-3945.40/42

Anlage

Allgemeines Rundschreiben Nr. 12/2008

Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 12/2008 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07) bekannt gegeben.

Die ZTV Beton-StB 07 sind im Bereich der Bundesfern- und Landstraßen in der Bau- last des Bundes bzw. des Landes anzuwenden.

In Bezug auf Abschnitt 3.2 der ZTV Beton-StB 07 wird zusätzlich festgelegt, dass die Verwendung von Gesteinskörnungen der Kategorie C 90/1 bei Waschbetonoberflächen bis auf Weiteres regelmäßig möglich ist, sofern der Anteil vollständig gebrochener Körner mindestens 45 M.-% beträgt (vgl. Abschnitt 2.2.6 der TL Gestein-StB 04). In die Leistungsbeschreibung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Das Bezugsschreiben vom 16.06.2003 und die zugehörige Verwaltungsvorschrift, mit denen die bisherigen ZTV Beton-StB 01 und die ETV-StB-BW Teil 4 (Ausgabe 2003) eingeführt wurden, wird hiermit aufgehoben. Die übrigen Bezugsschreiben, mit denen Änderungen und Übergangsregelungen zur bisherigen ZTV Beton-StB 01 eingeführt wurden, werden ebenfalls aufgehoben.

Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, die ZTV Beton-StB 07 ebenfalls anzuwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

gez. Ries



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert Schuman Platz 1, 53176 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5173

FAX 0228 300-807 5173

E-MAIL Ref-S17@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.12/2008

**Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung;
Bauweisen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

BEZUG **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von
Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton,
Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)**

BEZUG ARS Nr. 16/2001 vom 19.03.2001 – S 26/38,56.50-15/11 Va 2001
ARS Nr. 36/2003 vom 13.01.2004 – S 26/38,56.50-15/30 Va 2003
ARS Nr. 14/2006 vom 16.05.2006 – S 17/7183.3/3-2

AZ S 17/7182/3/694688

DATUM Bonn, 11.06.2008



SEITE 2 VON 2

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)“ wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft zur Umsetzung Europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die ZTV Beton-StB 07 enthalten Anforderungen für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßenbau und anderer Verkehrsflächen zu beachten sind. Vor dem Hintergrund neuerer Erkenntnisse zu Grifflichkeit und lärmarmen Oberflächen wurde die Jutetuchtexturierung der Betonoberflächen aus der ZTV Beton-StB zurückgezogen. Neu zugelassen in der ZTV Beton-StB 07 wurde die Waschbetonoberfläche, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Fußnote der Tabelle B der 16. BImSchV (- 2 dB) aufgenommen wurde. Mein ARS Nr. 14/2006 vom 16.05.2006 – S 17/7183.3/3-2 hebe ich entsprechend auf.

Die Anwendung der Betonbauweise mit Waschbetonoberfläche außerhalb lärm betroffener Gebiete ist aufgrund der hohen Anforderungen an die Baustoffe und damit aus wirtschaftlichen Gründen abzuwägen.

Die Behandlung von Mängeln ist im „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und und Brückenbau (HVA B-StB)“, Abschnitt 3.10 Mängelansprüche geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades oder der Ebenheit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen.

Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang G der ZTV Beton-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wurde in den Bauklassen SV und I auf 5 Jahre für



SEITE 3 VON 2

den Vollausbau erhöht. Für alle anderen Bauklassen und sonstigen Fälle beträgt die Verjährungsfrist weiterhin 4 Jahre.

Über die ZTV Beton-StB 07 werden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)“ vereinbart. Daraus ergibt sich, dass der Abschnitt 3 der ZTV T-StB 95/Ausgabe 2002 „Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln“ nicht mehr anzuwenden ist und aufgehoben wird.

Die ZTV Beton-StB 07 ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2001 (ZTV Beton-StB 01)“. Mein ARS Nr. 16/2001 vom 19.03.2001 – S 26/38.56.50-15/11 Va 2001 und mein ARS Nr. 36/2003 vom 13.01.2004 – S 26/38.56.05-15/30 Va 2003 hebe ich auf.

Ich bitte, die ZTV Beton-StB 07 für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Beton-StB 07 auch für Baumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die ZTV Beton-StB 07 unter der Nr. 2006/489/D durchgeführt.

Die ZTV Beton-StB 07 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Claus-Dieter Stolle



Beglaubigt:

Zeyler

Angestellte